

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/10/5 4Ob561/76, 5Ob601/84, 8Ob582/87, 1Ob88/99v, 6Ob108/99x, 8Ob91/14m, 4Ob74/21t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.10.1976

Norm

AußStrG §14 C2b

AußStrG §14 C2d11

AußStrG §16 BIII2g

AußStrG §14 D1d11

NWG §5

NWG §6

Rechtssatz

Welcher Betrag als Entschädigung "angemessen" ist, ist in erster Linie eine Ermessensfrage; eine offensichtliche Gesetzwidrigkeit der Entscheidung käme insoweit daher überhaupt nur dann in Betracht, wenn die Untergerichte bei der Festsetzung der Entschädigungssumme gegen die im Gesetz (§ 5 Abs 1, § 6 NWG) hiefür gegebenen Richtlinien offenbar verstoßen hätten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 561/76

Entscheidungstext OGH 05.10.1976 4 Ob 561/76

- 5 Ob 601/84

Entscheidungstext OGH 27.11.1984 5 Ob 601/84

- 8 Ob 582/87

Entscheidungstext OGH 04.06.1987 8 Ob 582/87

Ähnlich; nur: Welcher Betrag als Entschädigung "angemessen" ist, ist in erster Linie eine Ermessensfrage. (T1)

- 1 Ob 88/99v

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 88/99v

Vgl; nur T1; Beisatz: Ob eine Entschädigungssumme angemessen ist, ist stets eine Entscheidung des Einzelfalls.

(T2)

- 6 Ob 108/99x

Entscheidungstext OGH 24.06.1999 6 Ob 108/99x

Vgl; Beisatz: Bei der Feststellung der Entschädigung ist auch auf diejenigen Nachteile Rücksicht zu nehmen, welche diese Berechtigten durch die Einräumung des Notweges erleiden. Der Entschädigungsanspruch steht nur dem Eigentümer der belasteten Liegenschaft zu, an ihn sind die anderen an der Liegenschaft Berechtigten gewiesen; doch wird auf sie insofern Bedacht genommen, als bei Belastung der Liegenschaft mit dinglichen Rechten die Entschädigung zu Gericht zu erlegen und nach den Grundsätzen für die Verteilung des Meistbotes zu verteilen ist. (T3)

- 8 Ob 91/14m

Entscheidungstext OGH 29.09.2014 8 Ob 91/14m

Vgl auch; Beis wie T2

- 4 Ob 74/21t

Entscheidungstext OGH 22.06.2021 4 Ob 74/21t

Beisatz: Das Gesetz bietet keinen Anhaltspunkt dafür, der Belastete müsse im Rahmen der Entschädigung an einer allfälligen Wertsteigerung der Liegenschaft des Notwegeberechtigten teilhaben. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0087732

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at